

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

7. Stück vom Jahre 1880.

N. XV. Verordnung

vom 9. Juli 1880,

betreffend die Einführung eines neuen Regulativs über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienst.

Wir **Georg**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg zc. verordnen hiermit, was folgt:

Die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste (§. 1 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 1. März 1879) erfolgen nach Maßgabe des nachstehenden Regulativs, welches auf Grund einer Vereinbarung mit den übrigen bei dem gemeinschaftlichen Oberlandesgerichte in Jena betheiligten Regierungen festgestellt worden ist, unter folgenden näheren Bestimmungen:

I.

Die in dem Regulativ der Landesjustizverwaltung zugewiesenen Befugnisse werden durch Unser Ministerium ausgeübt.

II.

Während der Vorbereitungszeit ist der Referendar mindestens ein Jahr bei einem Amtsgerichte und mindestens sechs Monate bei dem Landgerichte einschließlich der Staatsanwaltschaft zu beschäftigen.

Derjelbe darf auch, jedoch höchstens sechs Monate, bei einer höheren Verwaltungsbehörde beschäftigt werden. Im Fall der Beschäftigung bei einer Verwaltungsbehörde finden die §§. 22, 23 und 24 des Regulativs entsprechende Anwendung.

Jüchtl. Schw.-Rudolst. Gesetzsammlung XXXXI.

H

Ausgegeben in **Rudolstadt** am 23. Juli 1880.